



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Keller Lufttechnik GmbH + Co. KG
Postfach 13 41
73221 Kirchheim unter Teck

Telefon +49 7021 574-0
Telefax +49 7021 52430
E-Mail info@kl-direkt.de
www.kl-direkt.de

Inhalt

1. Allgemeines
2. Angebote
3. Auftragserteilung
4. Lieferumfang
5. Übrige Teile
6. Preise
7. Zahlungen
8. Lieferfrist
9. Montage
10. Inspektion und Wartung
11. Entsorgung
12. Gefahrenübergang / Übergabe
13. Gewährleistung und Haftung
14. Zugesicherte Eigenschaften
15. Allgemeiner Haftungsausschluss
16. Genehmigungspflichtige Anlagen
17. Eigentumsvorbehalt
18. Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Allgemeines

Geltungsbereich der AGB	1.1	Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Kauf-Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge einschließlich sonstiger vertraglicher Leistungen.
Anerkennung der AGB	1.2	Die Kunden des Lieferers erkennen diese Bedingungen durch Auftragserteilung und Entgegennahme der Auftragsbestätigung sowie nochmals durch Entgegennahme der Lieferung bzw. Leistung als verbindlich an. Ein nur formularmäßiger Widerspruch des Kunden – insbesondere in seinen Bestellbedingungen – ist unbeachtlich. Schriftlich abgefasste, individuelle Vertragsabreden haben Vorrang, wobei die nicht im Widerspruch zu den individuellen Abreden stehenden Punkte dieser AGB ihre Gültigkeit behalten. Allen entgegenstehenden Bedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
Datenschutz	1.3	Kunden- und Interessentendaten werden beim Lieferer elektronisch gespeichert. Auf Wunsch erteilt dieser entsprechend § 26 BDSG ergänzende Auskünfte.

2. Angebote

Unverbindlichkeit	2.1	Angebote werden nach den dem Lieferer vorgelegten Unterlagen ausgearbeitet und sind bis zur verbindlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Alle vom Lieferer im Angebotsstadium gemachten Angaben über Leistungen und Gewichte, Umdrehungszahl, Kraftbedarf, Strom- und Wasserverbrauch usw. sind bis zur endgültigen technischen Klärstellung als vorläufig zu betrachten.
Angebotsverwendung	2.2	Die Angebote des Lieferers dürfen nur mit dessen Zustimmung zu Leistungsverzeichnissen verwendet werden. In diesem Fall erhält der Lieferer die ihm durch die Ausarbeitung des Projekts entstandenen Kosten in angemessener Höhe vergütet, wenn der Auftrag nach anderer Seite vergeben wird.

3. Auftragserteilung

Verbindlichkeit	3.1	Schriftlich oder mündlich erteilte Aufträge sowie Abmachungen, welche die Vertreter des Lieferers treffen, werden für den Lieferer in jedem Fall erst durch dessen schriftliche Bestätigung verbindlich.
Überprüfungspflicht	3.2	Zeichnungen des Lieferers sind vom Kunden auf die Ausführungsmöglichkeiten der Anlage und die örtlichen Einbaumaßen zu überprüfen. Bei irgendwelchen Unstimmigkeiten ist der Lieferer sofort zu verständigen, andernfalls er für evtl. Fehlanfertigungen nicht einstehen kann.
Notwendige technische Änderungen	3.3	Der Lieferer behält sich Änderungen vor, die sich bei der Bearbeitung des Projekts durch neue Erkenntnisse oder andere Gesichtspunkte ergeben und den ursprünglichen Zweck der Anlage in keiner Weise einschränken.
Stornierung	3.4	Im Falle einer Auftragsstornierung behält sich der Lieferer die Inrechnungsstellung bereitgestellter und nicht mehr verwendbarer Teile und die bis dahin angefallenen Kosten vor. Die Rechte gemäß § 649 BGB bleiben unberührt.

4. Lieferumfang

- | | | |
|-------------------------------|-----|---|
| Darstellung des Lieferumfangs | 4.1 | Der Lieferumfang geht aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers, den Stücklisten und den Ausführungszeichnungen hervor. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers. |
| Funktionsfähige Anlage | 4.2 | Wird der Lieferer verpflichtet, eine funktionsfähige Anlage zu liefern und zu montieren, so gehören diejenigen Teile und Leistungen dazu, die für das reine Funktionieren der Anlage notwendig sind. Zusätzliche Teile, Einrichtungen oder sonstige Leistungen, die zu einer Verbesserung, Erweiterung oder Optimierung beitragen, sind – soweit nicht extra vereinbart – nicht im Liefer- oder Leistungsumfang enthalten. Zu einer funktionsfähigen Anlage gehören die bauseitigen Leistungen. |
| Kundenverursachte Änderungen | 4.3 | Bei nachträglichen Änderungen in der Anordnung der Anlage, die vom Kunde verlangt oder aufgrund unvollständig zur Verfügung gestellter Unterlagen oder in Unkenntnis der eigenen betrieblichen Verhältnisse erforderlich wurden, werden zusätzliche Leistungen zu den jeweils gültigen Verkaufspreisen gesondert in Rechnung gestellt. |

5. Übrige Teile

- | | | |
|--------------|--|---|
| Übrige Teile | | Aus Gründen einer reibungslosen Montageabwicklung führt der Lieferer oft Mehrmengen an Rohrelementen mit. Teile, welche nach Beendigung der Montage bzw. Fertigstellung des Werkes übrigbleiben, sind Eigentum des Lieferers und erfahren keine Gutschrift. |
|--------------|--|---|

6. Preise

- | | | |
|----------------------|-----|---|
| „Ab Werk-Preise“ | 6.1 | Die Preise gelten ab Werk und schließen Nebenkosten wie z.B. Verpackung Fracht- und Rollgelder, Zoll, Anfuhr zum Aufstellungsplatz und Abladekosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Eine evtl. anfallende Verpackung, die der Lieferer, um etwaigen Transportschäden vorzubeugen, vornimmt, wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. |
| Bearbeitungszuschlag | 6.2 | Bei einem Brutto-Bestellwert unter € 100,- berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von € 35,-. |
| Verpackungen | 6.3 | Alle von uns eingesetzten Verpackungen sind aus umweltfreundlichen /recyclingfähigen Materialien, welche der Verpackungsverordnung vom 21.06.1991 entsprechen. Diese Materialien können über Dritte entsorgt (aktuelle Liste über uns erhältlich) oder frachtfrei an uns zurückgesandt werden. Eine Kostenerstattung für zurückgesandtes Verpackungsmaterial ist nicht möglich. |
| Preisangleichung | 6.4 | Bei Auftragserteilungen, deren Auslieferungs- oder Montagetermine entgegen der ursprünglichen Vereinbarung über die Zeitspanne von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung vom Kunden hinausgeschoben werden, kann der Lieferer die Preise um zwischenzeitlich eingetretene Lohn- oder Materialpreiserhöhungen angleichen. |

7. Zahlungen

Zahlungstermine	7.1	Bei einem Auftragswert bis zu EUR 25.000,- zahlbar: innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen in bar ohne Abzug. Bei einem Auftragswert über EUR 25.000,- zahlbar: 1/3 des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung und anteilige MwSt. lt. Anrechnungsrechnung, 1/3 des Auftragswertes bei Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung + restliche MwSt. lt. Rechnung, 1/3 des Auftragswertes 30 Tage nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft, jeweils in bar ohne Abzug.
Zahlung bei Annahmeverzögerung	7.2	Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so entbindet ihn dies nicht von der eingegangenen Zahlungsverpflichtung. Bei längerer Lagerung muss sich der Lieferer die Aufrechnung von Lagergebühren vorbehalten.
Abweichende Zahlungsfälligkeit	7.3	Treten bauseits bedingte Verzögerungen des Inbetriebnahme- oder Abnahmeterrins ein, so werden Zahlungen, die evtl. an diese Termine gebunden sind, spätestens 60 Tage nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft fällig.
Verzugszinsen	7.4	Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferer die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatzes der EZB vor.
Kreditwürdigkeit	7.5	Werden bei Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so kann der Lieferer Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten verlangen. Kommt der Kunde solchem Begehren binnen der gesetzten Frist nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Aufrechnungsverbot	7.6	Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Aufrechnung etwaiger vom Lieferer bestrittener, nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen.
Zahlung durch Scheck oder Wechsel	7.7	Die Begleichung einer Lieferung durch Wechsel ist grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Lieferer möglich. Dabei gehen Diskontspesen zu Lasten des Kunden. Scheck als auch Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.

8. Lieferfrist

Beginn	8.1	Die Lieferfrist beginnt mit Erhalt der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, unwiderruflicher Freigabe und Klarstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlungen.
Einhaltung	8.2	Die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere vereinbarter Anzahlungen und bauseitiger Leistungen, voraus. Werden vom Kunden nach Auftragsvergabe Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
Höhere Gewalt	8.3	Bei unabwendbarer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Schwierigkeiten in der Rohstoff- und Energieversorgung, Transportschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Krieg und Betriebsstörungen aller Art – auch bei unseren Zulieferern – berechtigen den Lieferer, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben.
Teillieferung / Teilrechnung	8.4	Teillieferungen sind zulässig und gelten als vorläufige Erfüllung der Vertragspflicht. Entsprechende Teilrechnungen können gestellt werden.

9. Montage

Fristen	9.1	<p>Die vom Lieferer angegebenen Fristen über Montagebeginn, -dauer und -ende sind annähernd und unverbindlich und beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller für die Montage notwendigen technischen Ausführungseinzelheiten.</p> <p>Die Frist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener, vom Willen des Lieferers unabhängiger Hindernisse, z.B. wetterbedingte Beeinflussung des Montageablaufs, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung etc.</p>
Bauseitige Verzögerung		<p>Verzögert sich der Montagebeginn aus bauseitigen Gründen, so ist der Lieferer berechtigt, Vergütung für die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.</p>
Bauseitige Leistungen	9.2	<p>Falls keine anderen Absprachen getroffen wurden, gehören folgende Maßnahmen zur bauseitigen Leistung und sind dem Montagepersonal des Lieferers kostenlos zur Verfügung zu stellen: Fundamente, Anschlüsse und Bereitstellung von Strom, je nach Anlagensystem Wasser und Abwasser, Druckluft entwässert und entölt usw., Gerüste, Hebezeuge, Stapler, Kräne, Kranbahnen, Lifte sowie ausreichende Beleuchtung und Heizung, jeweils mit entsprechendes Bedienungs-personal.</p> <p>Außerdem gehören Erd-, Maurer-, Zimmermanns- und Endanstrichs-arbeiten samt den dazu benötigten Baustoffen, Verwahrungen und Unterstützungen einschließlich den elektrischen und pneumatischen Installationsarbeiten zu den Leistungen, die der Kunde zu erbringen hat.</p> <p>Auf Anforderung des Lieferers sind qualifizierte Fachkräfte in genügender Anzahl kostenlos beizustellen.</p> <p>Für den Transport von einzelnen, unzerlegbaren Anlagenteilen in Gebäuden müssen genügend große Öffnungen vorhanden und etwaige Hindernisse beseitigt sein.</p> <p>Für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Lieferteilen, Maschinen, Arbeitskleidung etc. sind trockene und abschließbare Räume bereitzuhalten. Der Kunde haftet für ein evtl. Abhandenkommen von in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen des Lieferers.</p> <p>Telefongespräche der Monteure, welche im Zusammenhang mit der Montageabwicklung stehen, sind kostenlos zu gestatten.</p> <p>Die für jeden Einzelfall zutreffenden bauseitigen Leistungen ergeben sich detailliert aus der Auftragsbestätigung des Lieferers und den Absprachen beider Vertragsparteien.</p>
Lagerung innerbetrieblicher Transport	9.3	<p>Warenlieferungen sind ordnungsgemäß und möglichst nahe der Montagestelle zu lagern. Der Platz muß gut zugänglich, befestigt und für die evtl. notwendige Vormontage geeignet sein.</p> <p>Hochwertige Apparate sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Lieferung ist gegen Diebstahl zu sichern, da das Fehlen von Teilen Kosten für Ersatzbeschaffung und Montageunterbrechung zur Folge haben kann.</p> <p>Das Abladen der Geräte und Anlagen sowie der Transport zur Verwendungsstelle ist – wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden – vom Kunden vorzunehmen.</p>
Probelauf und Einweisung	9.4	<p>Beim Probelauf als auch bei der Inbetriebnahme hat das vom Kunden benannte Bedienungs- und Betreuungspersonal zwecks Einweisung anwesend zu sein. Für den Probelauf müssen die späteren Betriebsbedingungen gegeben oder zumindest simulierbar sein, damit die Einregulierung der Anlage gleichzeitig vorgenommen werden kann.</p>

Inbetriebnahme und Laufkontrolle	<p>Die Inbetriebnahme und Laufkontrolle der Anlage kann sich über mehrere Tage erstrecken und gehört zum kostenpflichtigen Montageaufwand. Ein nicht ausreichender Zeitraum hierfür kann später zu Betriebsunterbrechungen führen, die in den Kosten unverhältnismäßig höher liegen.</p> <p>Können diese Arbeiten ohne Verschulden des Lieferers nicht unmittelbar nach Montageende erfolgen, so werden die Kosten für die nochmalige Entsendung eines Monteurs in Rechnung gestellt.</p>
Übergabe/ Abnahme	<p>9.5 Nach Montageende sind die vom Lieferer erstellten Anlagen zu übergeben bzw. abzunehmen. Die Übergabe bzw. Abnahme der Anlagen darf nicht dadurch behindert werden, dass die Maschinen oder Anlagen anderer Hersteller, welche mit dem System des Lieferers verbunden sind, während des Probelaufs nicht oder nur teilweise betriebsbereit sind. Liegt eine evtl. Verzögerung des Übergabe- oder Abnahmetermins im Verantwortungsbereich des Kunden oder z.B. auch darin begründet, dass die bauseits gestellte oder installierte elektrische Schaltanlage Mängel aufweist, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.</p> <p>Sollte der Kunde trotz Aufforderung bei der Übergabe oder Abnahme nicht mitwirken, so gilt die Anlage als übergeben und angenommen. Wird die Anlage bereits vor der Übergabe bzw. Abnahme mit Genehmigung des Lieferers gefahren (z.B. vereinbarter Probetrieb), so hat der Kunde die vollständige Wartung bis zum Zeitpunkt der Abnahme eigenverantwortlich zu übernehmen, da der Lieferer während dieser Phase nicht dauernd zugegen sein kann.</p> <p>Wird die Anlage ohne Genehmigung des Lieferers in Betrieb genommen, dann gilt die Übergabe und Abnahme mit Beginn der Nutzung als erfolgt. Das Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll ist vom Kunden zu unterzeichnen. Evtl. Mängel, Fehlen von Bagatellteilen oder die Notwendigkeit kleinerer Nacharbeiten sind darin zu vermerken. Fehler und Unzulänglichkeiten, die unerheblich, einfach zu lösen sind und die sich nicht negativ auf die Arbeitsweise der Anlage in Bezug auf Qualität und Arbeitssicherheit auswirken, berechtigen zu keiner Verweigerung der Übergabe bzw. Abnahme. Der Lieferer verpflichtet sich schriftlich, die Mängel in angemessen kurzer Zeit zu beheben.</p>
Abrechnung erbrachter Leistungen	<p>9.6 Als Grundlage für die Montagekosten und sonstige Dienstleistungen gelten die jeweils gültigen Kostenrichtsätze des Lieferers. Vorbereitende Besuche, Montage, Messungen, Einregulierung, Inbetriebnahme, Probelauf, Einweisung des Bedienungspersonals und die Übergabe sind kostenpflichtig.</p> <p>Arbeits- und Reisetunden, Reisekostenzuschüsse, Fahrgeldauslagen, Werkzeug- und Gepäckfracht, Erschwernis- bzw. Schmutzzulagen usw. werden auf Arbeitsbescheinigungen erfasst und dem Kunden zur Genehmigung und Unterzeichnung vorgelegt.</p> <p>Auch bei kostenlosen Montagearbeiten sind die geleisteten Arbeitsstunden vom Kunden auf den Arbeitsbescheinigungen zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung gelten die erbrachten Leistungen der Monteure als anerkannt.</p> <p>Dies gilt auch bei Pauschal- oder Sondervereinbarungen.</p> <p>Die Abrechnung nach den jeweiligen Kostenrichtsätze erfolgt nach Beendigung der Montagearbeiten, bei Großmontagen im Monatsrhythmus.</p> <p>Änderungen in der Anordnung der Anlage, die durch bauliche Schwierigkeiten oder vom Kunden veranlasst werden (beispielsweise bei nachträglicher Veränderung des Aufstellungsortes der Maschinen oder Anlagen und die dadurch anders verlaufende Rohrleitungsführung), werden grundsätzlich auf Zeitnachweis abgerechnet.</p> <p>Für die Einhaltung eines Pauschalpreises gilt: die Kundenleistungen sind frist- und sachgemäß zu erbringen. Alle bauseitigen Voraussetzungen für einen normalen und ununterbrochenen Verlauf der Montage und Inbetriebsetzung müssen gegeben sein.</p> <p>Wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder bauseits gewünschte bzw. bauseits bedingte Zusätze/Änderungen entstehen, ist der Lieferer berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten neben dem Pauschalpreis zu verlangen.</p> <p>Wartezeiten der Monteure, die wegen Verzögerung im Aufbau der Anlage durch bauseitiges Verschulden oder durch andere, unvorhergesehene, vom Lieferer nicht zu vertretende Zwischenfälle eintreten, werden zu den gleichen Stundensätzen wie für die Arbeitszeit berechnet.</p>

Bei Montageunterbrechungen, die infolge baulicher Gegebenheiten oder auf Veranlassung des Kunden eintreten, werden die Kosten für die Heimfahrt und Wiederanfahrt gesondert in Rechnung gestellt.

- | | | |
|---|------|---|
| Zahlbar | 9.7 | Montagekosten sind Barauslagen und deshalb nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug zu begleichen. |
| Beanstandung | 9.8 | Sollte der Verlauf der Montage oder der Einsatz und die Arbeit der Monteure des Lieferers oder deren Stunden- und Auslagennachweise beanstandet werden, ist dies unverzüglich dem Lieferer vorzutragen, da nachträglich eingehende Beschwerden nicht anerkannt werden können. |
| Sicherheitsvorschriften | 9.9 | Den Monteuren des Lieferers, die nur für ihren eigenen Einsatz das notwendige Werkzeug mitführen, sind beim Aufbau der Anlagen alle erforderlichen Sicherheiten zu gewähren. Dies bezieht sich vor allen Dingen auf ordnungsgemäßes Gerüstaufbauen, die Zurverfügungstellung einwandfreier Hebezeuge und Transportmittel. In allen Fällen sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Monteure des Lieferers sind in die individuellen bauseitigen Vorschriften einzuweisen. |
| Vorbeugender Schutz gegen Brand- und Explosionsgefahren | 9.10 | Müssen im Rahmen von Montage- oder Wartungsarbeiten Schweiß-, Schneid- und ähnliche Feuerarbeiten in Räumen durchgeführt werden, welche für derartige Arbeiten nicht besonders vorgesehen sind, so hat der Betreiber bzw. dessen Sicherheitsbeauftragter alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Feuer- oder Explosionsgefahr zu beseitigen.
Hier wird besonders auf § 8, Abs. 2, VGB 15 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) hingewiesen, wonach der Betreiber eine schriftliche Schweißerglaubnis zu erteilen hat. |

10. Inspektion und Wartung

- | | | |
|-------------------------------------|------|---|
| Bauseitige Kontrollen | 10.1 | Der Betreiber hat seinen täglichen bzw. den Betriebsbedingungen erforderlichen Betriebskontrollen regelmäßig nachzukommen. Die tägliche Betriebskontrolle umfaßt alle mechanischen Antriebe, die Funktion der Gesamtanlage im Hinblick auf die Erbringung der vollen Leistung sowie die Kontrolle der Emissionswerte. Angebrachte Mess- und Regeleinrichtungen sind ebenfalls in diese tägliche Kontrolle einzubeziehen. In wöchentlichen Abständen sind das Rohrleitungssystem, die Erfassungselemente und die Verkleidungen zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Austragungsorgane. |
| Sicherheits-einrichtungen | 10.2 | Der Lieferer weist eindringlich darauf hin, Überwachungs- und Kontrollgeräte von kompetenten Herstellerfirmen vorzusehen, um evtl. Schäden vorzubeugen. Zur Durchführung des § 48 des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes wurden Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsgeräte geschaffen. Auf Anfrage nennt der Lieferer die entsprechenden Herstellerfirmen solcher Geräte. |
| Bedienungs- und Wartungsanleitungen | 10.3 | Der Kunde und Betreiber hat die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie alle mitgelieferten Dokumentationen und Funktionsbeschreibungen des Lieferers auf das Genaueste zu beachten (siehe Abschnitt Gewährleistung und Haftung).
Ergänzend hierzu verweist der Lieferer auf die VDI-Richtlinien 2264 „Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen, Abscheidung von festen und flüssigen Luftverunreinigungen“.
Ist der Betreiber ausnahmsweise nicht im Besitz der Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Lieferers, so hat er diese beim Lieferer umgehend anzufordern.
Darüber hinaus stehen die Wartungsdienstmonteure des Lieferers sowie der Lieferer selbst für weitere Auskünfte zur Verfügung. |

11. Entsorgung

Zum Lieferumfang gehören häufig auch die Austragsvorrichtungen bzw. die Sammelbehälter für die abgeschiedenen Stoffe. Die Entsorgung dieser Stoffe ist Angelegenheit des Betreibers. Genauso ist die Entsorgung verunreinigter oder beschmutzter Filtermedien, wie Filterplatten, Filterschläuche bzw. von Reinigungsrückständen etc. durch den Betreiber vorzunehmen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

12. Gefahrenübergang / Übergabe

- | | | |
|--------------------------------------|------|--|
| Bei Warenlieferung | 12.1 | Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über. Die Absendung gilt als vollzogen, sobald der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen, unbeschadet der Rechte aus dem Abschnitt „Gewährleistung und Haftung“. |
| Bei Lieferung einschließlich Montage | 12.2 | Bei Lieferungen einschließlich der Montagedurchführung (Werklieferverträge) ist der Lieferer nach Fertigstellung des Werkes (Anlage) berechtigt, die Übergabe vorzunehmen. Die Übergabe bezieht sich nur auf die Fertigstellung des Werkes, schließt also das Vorhandensein von eventuellen kleineren Mängeln nicht aus. Erst mit Unterzeichnung dieses Übergabeprotokolls (vorläufige Abnahme) geht die Anlage in den Gefahrenbereich des Betreibers über (Gefahrenübergang). Vorher ist ohne eine ausdrücklich vertragliche Vereinbarung keine Nutzung der Anlage durch den Betreiber erlaubt. |

13. Gewährleistung und Haftung

- | | | |
|--------------------------|------|--|
| Nachbesserung | 13.1 | Für Mängel und Fehler an ausgeführten Lieferungen und Montageleistungen seitens des Lieferers haftet dieser unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: |
| Dauer der Gewährleistung | | <p>Alle diejenigen Teile werden unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachgebessert oder neu geliefert, die innerhalb von 12 Monaten Einschichtbetrieb – bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten seit der Lieferung wenn die Montage mitbestellt wurde, seit der Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Reparaturen, Instandsetzungen, Inspektions- und Wartungsarbeiten, die außerhalb der ursprünglichen Gewährleistungsverpflichtung liegen, leistet der Lieferer für die Dauer von 6 Monaten, bezogen auf die verwendeten Materialien und die einwandfreie Durchführung der Arbeiten, nicht aber für die Funktion der Gesamtanlage.</p> <p>Für Teile die innerhalb der ursprünglichen Gewährleistungsverpflichtung nachgebessert oder ausgetauscht werden, gilt eine erneute Gewährleistungsdauer von 6 Monaten, mindestens aber bis zum Ablauf des ursprünglichen Gewährleistungszeitraumes.</p> <p>Gleiches gilt für die Funktion der Anlage und die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung des Lieferers angegebenen Emissionen / Immissionen und sonstigen technischen Werte.</p> |

- Gewährleistungsausschluss
- 13.2 Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für solche Mängel, die in einem ursächlichen Zusammenhang zu folgenden Gründen stehen:
- 13.2.1 Wenn entgegen der vom Lieferer vorgesehenen Anlagenkonzeption der Kunde eine andere oder abgeänderte Ausführung ausdrücklich verlangt oder wenn dem Lieferer für die Projektierung oder Auslegung einer Anlage bzw. eines Gerätes nicht die richtigen und vollständigen zum Verfahrensprozess gehörenden Angaben wie max. Rohgasstaubkonzentration, Kornverteilung des Staubes, dessen Verhalten und Beschaffenheit usw. zur Verfügung gestellt werden.
- 13.2.2 Wenn die Angaben des Kunden über einzuhaltende Lärmemissions- und Immissionswerte einschließlich Lage und Entfernung der Einwirkungsorte zu den Geräuschquellen entweder nicht gegeben, nicht richtig oder nicht vollständig sind.
- Zusätzliche, speziell vom Kunden gewünschte Geräuschminderungsmaßnahmen und die dafür notwendigen Messungen sind kostenpflichtig.
- Für die Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz wird auf die VDI-Richtlinien und die UVV-Lärm-Richtlinien hingewiesen.
Die Immissionswerte für die Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft sind ebenfalls den VDI-Richtlinien bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu entnehmen.
- 13.2.3 Wenn die nachströmende Luft von schlechterer Qualität als die MAK-Wert-Forderung ist.
- 13.2.4 Wenn Erfassungselemente bauseits geplant und gestellt werden.
- 13.2.5 Bei Selbstmontage, ohne den Lieferer für die Einregulierung, Inbetriebnahme, einschl. der notwendigen Messungen kostenpflichtig heranzuziehen.
- 13.2.6 Bei durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß und ohne vorhergehende Absprache oder Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungsarbeiten, entfällt für den Lieferer die Haftung, sofern der Mangel auf die bauseits durchgeführten Änderungen zurückzuführen ist.
- 13.2.7 Bei elektr. Schalt- und Steueranlagen, die bauseitig gestellt und installiert oder nur bauseits installiert wurden, entfällt die Gewährleistung für diejenigen Funktionen der Absauge- und Entstaubungsanlage, welche in einem direkten Zusammenhang mit der Elektrik stehen. Die normale Gewährleistung kann aufrechterhalten werden, wenn der Lieferer – gegen Kostenersatz – per Auftrag rechtzeitig die Gelegenheit gegeben wird, die gesamte Elektrik an Ort und Stelle zu überprüfen und bei der Inbetriebnahme und Abnahme anwesend zu sein.
- 13.2.8 Wenn die vom Lieferer zur Verfügung gestellten Wartungs- und Bedienungsanweisungen sowie Funktionsbeschreibungen nicht korrekt beachtet und eingehalten wurden.
- 13.2.9 Wenn die in der Praxis üblichen, täglichen und monatlichen Betriebskontrollen nicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurden.
- 13.2.10 Bei übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Verwendung, nicht ordnungsgemäßer Betriebsweise.
- 13.2.11 Bei gebraucht gekauften Anlagen.
- 13.2.12 Für Teile, die einem natürlichen Verschleiß bzw. Korrosion unterliegen.
- Bitte beachten Sie evtl. Einschränkungsvorbehalte in der Auftragsbestätigung des Lieferers.

Gewährleistung bei fremdem Leistungsbeschrieb	13.3	Bei Aufträgen, die dem Lieferer aufgrund eines fremden Leistungsbeschriebs erteilt werden, übernimmt er die Gewähr für die Leistung seiner Geräte nur entsprechend den vorgegebenen Werten. Für die Auslegung und Anordnung und damit für die Gesamtfunktion der Anlage kann der Lieferer dagegen keine Verantwortung übernehmen. Wünscht der Kunde für den nach fremden Leistungsschrieb erteilten Auftrag eine Anlagenfunktionsgarantie, dann wird eine Überarbeitung des Projekts zwangsläufig. Sollte hinsichtlich der sich evtl. daraus ergebenden technischen und preislichen Änderungen keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt werden, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, ohne daß irgendwelche Schadenersatzansprüche daraus geltend gemacht werden können.
Beginn der Gewährleistung bei bauseitiger Verzögerung	13.4	Verzögert sich aus bauseitigen Gründen derjenige Leistungstermin, an den vereinbarungsgemäß der Gewährleistungsbeginn gekoppelt ist, so beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 3 Monate nach Auslieferung des Auftrages.
Mängelrüge	13.5	Treten Mängel in irgendeiner Weise auf, so ist der Lieferer unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen, wobei die Beanstandung präzise zu beschreiben ist. Austauschteile werden Eigentum des Lieferers.
Rücktritt, Minderung	13.6	Ist der Lieferer nicht in der Lage, den Mangel in angemessener Zeit ordnungsgemäß zu beheben, so hat der Kunde nach eigener Wahl Anspruch auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung).
Verzug	13.7	Nur in dringenden Fällen, worüber der Lieferer zu verständigen ist oder im Verzugsfalle, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen und angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
Verweigerungsrecht	13.8	Der Lieferer kann eine Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Kunde seine Vertragspflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.
Zurückbehaltungsrecht	13.9	Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht, und ist der Kunde bis dahin den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachgekommen, so kann dieser die Restzahlung nur in dem Umfange zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel steht.
Haftung des Kunden	13.10	Der Kunde haftet für Schäden, die auf mangelhafte bauseitige Leistungen, z.B. auf nicht sicherheitsgerechte Gerüste oder fehlerhafte Transportmittel, Hebezeuge etc. zurückzuführen sind.

14. Zugesicherte Eigenschaften

Eigenschaftszusicherungen werden grundsätzlich vom Lieferer keine gemacht. Sämtliche technische Wert- und Leistungsangaben innerhalb von Angeboten, Prospekten oder von Auftragsbestätigungen sind keine zugesicherten Eigenschaften, außer sie sind als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart.

15. Allgemeiner Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Unmöglichkeit, aus positiver Vertragsverletzung und oder aus unerlaubter Handlung, auch gegenüber den Arbeitnehmern des Bestellers, sowie aus Produzentenhaftung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall sind ausgeschlossen.

16. Genehmigungspflichtige Anlagen

- | | |
|---------------------------|--|
| Genehmigungs-
Antrag | 16.1 Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Die Prüfung, ob die in Erwägung gezogene Anlage eine Genehmigung erfordert, unterliegt dem Kunden, der auch den Genehmigungsantrag bei seiner zuständigen Behörde einzureichen hat. |
| Genehmigungs-
Bescheid | 16.2 Verlangt die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid erschwerende Auflagen, so können daraus keinerlei Ansprüche gegen den Lieferer abgeleitet werden. Änderungen, Ergänzungen oder Nachbesserungen, die wegen unterlassener oder unvollständiger Übermittlung von Auflagen des Genehmigungsbescheides an den Lieferer erforderlich werden (dies gilt auch für später erteilte Auflagen), gehen zu Lasten des Kunden. Messungen und statische Berechnungen, die aufgrund des Genehmigungsbescheides zum Nachweis der Einhaltung von erteilten Auflagen verlangt werden, sind durch den Kunden zu veranlassen, wobei dieser auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat. |

17. Eigentumsvorbehalt

- 17.1 Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum des Lieferers, bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die der Lieferer jetzt und künftig gegen ihn hat. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Besteller den von ihm angenommenen Wechsel eingelöst hat, nicht schon mit der Einlösung des Schecks.
- 17.2 Der Besteller darf die Ware, an welcher der Lieferer sich das Eigentum vorbehalten hat, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs mit anderen Gegenständen vermischen, vermengen oder verbinden. Für den Fall der Vermischung, Vermengung oder Verbindung ist schon jetzt vereinbart, dass dem Lieferer an der Sache, mit der oder zu der die Ware vermischt, vermengt oder verbunden worden ist, ein Miteigentumsanteil zusteht, der den Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen an der Vermischung, Vermengung und Verbindung beteiligten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt die Sache für den Lieferer. Das gleiche gilt, wenn der Besteller die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs verarbeitet.
- 17.3 Der Besteller darf die Ware, an welcher der Lieferer sich das Eigentum vorbehalten hat oder an welcher dem Lieferer Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs veräußern, es sei denn, dass der sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat. Befindet der Besteller sich im Zahlungsverzug, kann der Lieferer – ohne vorherige Fristsetzung – die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Der Besteller darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers zulässig. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen des Lieferers die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an den Lieferer ab.

Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und dem Lieferer alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug notwendig sind. Der Besteller darf die dem Lieferer abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Lieferers in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Besteller dem Lieferer schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Lieferers enthalten sind. Steht dem Lieferer an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes des Miteigentums des Lieferers. Wird Ware, an welcher sich der Lieferer das Eigentum vorbehalten hat oder an welcher dem Lieferer Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers bzw. in Höhe des Wertes des Miteigentums des Lieferers. Erhält der Besteller für die Veräußerung der Vorbehaltsware des Lieferers einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er dem Lieferer schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen des Lieferers den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für den Lieferer sorgfältig zu verwahren. Im Übrigen gilt die Regelung im vorstehenden Absatz entsprechend.

- 17.4 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den sonst dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten, die Forderungen des Lieferers gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist der Lieferer insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Besteller dies verlangt.
- 17.5 Der Besteller hat dem Lieferer sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen dem Lieferer Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die dem Lieferer durch solche Vorfälle entstehen, hat der Besteller dem Lieferer zu erstatten.
- 17.6 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalt oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte des Lieferers bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Besteller den Lieferer hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Läßt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Lieferanten, sich anderer Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferer alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller dadurch nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer auf seine Kosten anderer Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

18. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist Kirchheim unter Teck-Jesingen zuständig.
Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder über das Zustandekommen des Vertrages mittelbar oder unmittelbar sich ergebende Streitigkeiten einschließlich der Klagen aus Wechseln und Schecks oder aufgrund des Eigentumsvorbehalts gilt als Gerichtsstand Kirchheim unter Teck.

Deutsches Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den Kauf beweglicher Sachen.



Keller Lufttechnik GmbH + Co. KG
Neue Weilheimer Str. 30
73230 Kirchheim unter Teck
www.kl-direkt.de

Telefon +49 7021 574-
Telefax +49 7021 52430
Ust.-IdNr. DE 145913063
E-Mail info@kl-direkt.de

Sitz der Kommanditgesellschaft: Kirchheim unter Teck, Amtsgericht Stuttgart, HRA 230710
Persönlich haftende Gesellschafterin: Keller Beteiligungs GmbH, Sitz: Kirchheim unter Teck
eingetragenes Amtsgericht Stuttgart, HRB 230281
Geschäftsführer: Horst Keller, Frank Keller